



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

Merkblatt A1-Bescheinigung

Inhalt

- 1. Einleitung**
- 2. Zuständige Stellen für die Ausstellung der Bescheinigung**
- 3. Rechtswirkung der Bescheinigung**
 - 3.1. Entsendung von Arbeitnehmern
 - 3.2. Entsendung von Selbständigen
 - 3.3. Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Ländern
 - 3.4. Mischfälle
 - 3.5. Beamte
 - 3.6. Ausnahmereinbarungen
- 4. Wie wird die A1-Bescheinigung beantragt**
 - 4.1. Für Entsendungen
 - 4.2. Für Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

1. Einleitung

Die A1-Bescheinigung ist erforderlich, wenn ein in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer, ein sozialversicherungsfreier Geschäftsführer oder selbstständig Tätiger eine vorübergehende Beschäftigung für seinen deutschen Arbeitgeber oder für seinen Betrieb im europäischen Ausland – anderer EU-Staat oder Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz – ausübt (Entsendung). Diese Bescheinigung schützt vor doppelter Beitragszahlung in der Sozialversicherung. Voraussetzung ist dabei, dass die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und dieser Arbeitnehmer keinen anderen entsandten Arbeitnehmer ablöst. Diese Befristung muss entweder durch vertragliche Regelung erfolgen oder wegen der Art der Tätigkeit z. B. auf einer Baustelle. Dies muss der entsandte Arbeitnehmer im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen, d. h. er muss die A1-Bescheinigung mit sich führen und bei Kontrollen der ausländischen Sozialbehörden vorlegen. Es muss eine Entsendung vorliegen, d. h. der Arbeitnehmer darf nicht im Ausland beschäftigt sein, z. B. in einer ausländischen Zweigniederlassung. Für jeden Arbeitseinsatz im Ausland ist die Bescheinigung jeweils neu zu beantragen. Bei mehrfachen kurzen Einsätzen ist keine Dauerbescheinigung vorgesehen. Dies ist auch wegen der zeitlichen Begrenzung auf 24 Monate problematisch.

2. Zuständige Stellen für die Ausstellung der Bescheinigung

Beschäftigte, die von ihrem Arbeitgeber für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten in einen anderen EU-Staat entsandt werden, um dort vorübergehend zu arbeiten, müssen sich nicht selbst um die Ausstellung der Bescheinigung kümmern, denn für sie beantragt der Arbeitgeber die A1-Bescheinigung in der Regel beim zuständigen Sozialversicherungsträger.

Eine Unterscheidung zwischen einer Entsendung und der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten ist wegen der unterschiedlichen Zuständigkeit für die Ausstellung der A1-Bescheinigung erforderlich. Übt ein Arbeitnehmer seine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten aus, unterliegt er nur in einem Land den Rechtsvorschriften der Sozialversicherungspflicht. Eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten liegt vor, wenn ein z. B. in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer regelmäßig zu Arbeitseinsätzen in einen anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird. Regelmäßigkeit liegt bereits bei einem Beschäftigungstag im Monat oder fünf Beschäftigungstagen im Quartal vor (zwingende Voraussetzung). Für die Beurteilung legt der Arbeitgeber die voraussichtlichen Arbeitseinsätze in den nächsten 12 Monaten zugrunde. Anders als bei einer Entsendung ist bei einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten nicht für jeden einzelnen Arbeitseinsatz im Ausland eine neue A1-Bescheinigung erforderlich. Allerdings wird der Geltungszeitraum einer A1-Bescheinigung in mehreren Staaten aus Prüfzwecken stets begrenzt.

- Für **gesetzlich krankenversicherte** Arbeitnehmer stellt die zuständige gesetzliche Krankenkasse die A1-Bescheinigung aus. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in Deutschland aufgrund einer Beschäftigung, als Student oder als Rentner versichert ist, freiwilliges Mitglied der Krankenkasse ist oder dort als Familienangehöriger versichert ist.
- Für Arbeitnehmer, die **nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert** und **nicht Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung** sind, stellt der zuständige Rentenversicherungsträger (DRV Bund) die A1-Bescheinigung aus.
- Ist der Arbeitnehmer nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert und **Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung**, stellt die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen die A1-Bescheinigung aus.

In jedem Fall empfiehlt es sich, das Antragsverfahren in Gang zu setzen, bevor die Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat aufgenommen wird.

3. Rechtswirkung der Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung ist für alle Träger und Gerichte der EU-Mitgliedstaaten verbindlich, solange sie nicht vom ausstellenden Sozialversicherungsträger für ungültig erklärt oder zurückgezogen wird. Sie gilt bis zum Ablauf des darin ausgewiesenen Gültigkeitsdatums und ist in allen Amtssprachen deckungsgleich aufgebaut, sodass sie problemlos in allen EU-Staaten verwendet werden kann. Die Bescheinigung sollte vom Erwerbstätigen oder vom Arbeitgeber bereitgehalten werden, um jederzeit den maßgeblichen Sozialversicherungsstatus nachweisen zu können.

Das europäische Gemeinschaftsrecht beinhaltet den Grundsatz, dass für eine erwerbstätige Person die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit desjenigen Staats gelten, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Sobald von diesem Grundsatz abgewichen wird, ist die A1-Bescheinigung erforderlich.

3.1. Entsendung von Arbeitnehmern

Der Arbeitnehmer wird von seinem Arbeitgeber in einen anderen EU-Staat geschickt, um dort vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten für ihn zu arbeiten. In diesem Fall spricht man von einer „Entsendung“. Sofern alle Bedingungen für eine Entsendung vorliegen, bestätigt die A1-Bescheinigung, dass der Arbeitnehmer weiterhin den Rechtsvorschriften des Staats unterliegt, aus dem er entsendet wurde. Eine Entsendung liegt nicht nur vor, sofern der Mitarbeiter im Rahmen eines Projektes

für ein Jahr ins Ausland geht. Jedes Meeting, jeder Workshop, selbst das Tanken während der Dienstzeit im EU-Ausland erfordert nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine A1-Bescheinigung.

3.2. Entsendung von Selbständigen

Geht ein Selbständiger seiner Tätigkeit gewöhnlich in einem EU-Staat nach und wechselt er in einen anderen Staat, um dort für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, bestätigt die A1-Bescheinigung, dass der Selbständige weiterhin den Rechtsvorschriften des Staats unterliegt, aus dem er „sich entsendet“ hat.

3.3. Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Ländern

Sofern ein Arbeitnehmer bzw. Selbständiger gewöhnlich gleichzeitig oder abwechselnd in mehr als einem EU Staat beschäftigt ist, unterliegt er – abhängig vom Einzelfall – entweder den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats oder des Staats, in dem der eingetragene Sitz oder die Niederlassung seines Arbeitgebers liegt bzw. sich der Mittelpunkt seiner Tätigkeit befindet.

3.4. Mischfälle

Wer in verschiedenen EU-Staaten sowohl eine Arbeitnehmertätigkeit als auch eine selbständige Tätigkeit ausübt, erhält mit der A1-Bescheinigung den Nachweis, dass die Rechtsvorschriften desjenigen Staats vorrangig gelten, in dem die Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt wird.

3.5. Beamte

Sind Beamte in mehr als einem EU-Staat tätig, wird durch die A1-Bescheinigung bestätigt, dass sie den Rechtsvorschriften der Verwaltungseinheit unterliegen, für die sie tätig sind.

3.6. Ausnahmereinbarungen

Sofern der Erwerbstätige eine Abweichung von den vorgenannten üblichen Zuweisungsregeln beantragt, können die betroffenen EU-Staaten einvernehmlich festlegen, dass ausnahmsweise die Rechtsvorschriften eines anderen Staats (als üblicherweise der Fall) maßgebend sind.

4. Wie wird die A1-Bescheinigung beantragt

Bereits seit dem 1. Januar 2018 können A1-Bescheinigungen aus einigen Abrechnungsprogrammen beantragt werden. Zum 1. Januar 2019 ist das Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber verpflichtend. Aufgrund der Herausforderungen bei der Umsetzung des Verfahrens haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der Besprechung zum gemeinsamen Meldeverfahren am 28. Juni 2018 eine Amnestieregelung geschaffen. Hiernach können Arbeitgeber trotz der bestehenden Verpflichtungen Anträge im begründeten Einzelfall bis zum 30. Juni 2019 weiterhin in Papierform stellen.

4.1. Für Entsendungen:

Entweder mit dem Formular „Fragebogen für die Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck A1, entweder manuelles Ausfüllen oder online), oder durch Übermittlung mit dem Programm sv.net comfort (online).

4.2. Für Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten:

Entweder mit dem Formular GME1 oder durch Übermittlung mit dem Programm sv.net comfort (online). Sobald die Rückmeldung durch die zuständige Stelle erteilt ist, muss die A1-Bescheinigung an den entsandten Arbeitnehmer weitergegeben werden.

Stand: Januar 2019

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.